

Kurztitel

Nachtschwerarbeitsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 354/1981 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 473/1992

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 8

Inkrafttretensdatum

01.01.1993

Außerkrafttretensdatum

31.12.2012

Abkürzung

NSchG

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Text**ARTIKEL VIII****Meldungen**

(1) Die Dienstgeber haben jeden von ihnen beschäftigten Dienstnehmer, der Nachtschwerarbeit im Sinne des Art. VII Abs. 2, einer Verordnung nach Art. VII Abs. 3 und 4 oder eines Kollektivvertrages gemäß Art. VII Abs. 6 sowie des Art. XI Abs. 6 leistet, gesondert zu melden.

(2) Für die Meldepflicht gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes über die Meldungen und Auskunftspflicht mit der Maßgabe, daß

- a) die Meldungen auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck zu erstatten sind und
- b) die im § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes festgesetzte Frist von drei Tagen erst nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Nachtschwerarbeit geleistet worden ist, zu laufen beginnt.

Der Dienstgeber hat je eine Kopie der Meldung dem Versicherten und dem nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974, in Betracht kommenden Organ der Betriebsvertretung zu übermitteln. Die Meldungen haben alle für die Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Angaben zu enthalten. Bei Verstößen gegen die Melde- und Auskunftspflicht gelten die Strafbestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entsprechend.

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2023

Gesetzesnummer

10008502

Dokumentnummer

NOR12099777

alte Dokumentnummer

N6198123963L